



**Fachdienst Bauservice**  
Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

## TOP: Neufassung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorlage Nr. 078/2021

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	09.06.2021
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.06.2021

### Finanzielle Auswirkungen?

ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		10.000,00 €

Bemerkung: Es sind Mehreinnahmen durch die neue Tarifstelle für Großraum- und Schwertransporte zu erwarten. Die Minder- bzw. Mehreinnahmen bei den anderen Tarifstellen durch die Neukalkulation werden im Gesamtergebnis voraussichtlich nicht zu nennenswerten Veränderungen führen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 12/01/02

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 18, 19, 19a Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen

### Beschlussvorschlag:

**Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird um die Paragraphen 10 bis 13 sowie die entsprechenden Nummern im Gebührentarif ergänzt und insgesamt neu gefasst.**

**Begründung:**

Die aktuelle Sondernutzungssatzung ist am 25.05.2020 vom Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid beschlossen worden. Aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf die Nutzung von Heizpilzen und die Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum sowie die übermäßige Straßennutzung von Großraum- und Schwertransporten machen eine Anpassung der Sondernutzungssatzung erforderlich. In diesem Zusammenhang sind nach über 10 Jahren alle Gebührentarife neu kalkuliert worden. Im neuen Paragraphen 10 sind grundsätzliche Aussagen zur Wahlplakatwerbung getroffen worden.

Aufgrund dieser Änderungen sowie der Erweiterung des Gebührentarifs und unter Berücksichtigung des noch bis zum 31.12.2021 geltenden „Corona-Bonus“, der zwei unterschiedliche Gebührentarife für 2021 und ab 2022 zur Folge hat, wird die Sondernutzungssatzung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit insgesamt neu gefasst.

Der Entwurf dieser Beschlussvorlage einschließlich des überarbeiteten Satzungstextes ist allen zu beteiligenden Stellen zur Stellungnahme vorgelegt worden; alle Anmerkungen sind berücksichtigt worden. Nachfolgend werden alle Änderungen dargestellt und begründet:

**1. Inhaltsverzeichnis**

Infolge von Veränderungen und Verschiebungen von einzelnen Paragraphen wurde das Inhaltsverzeichnis angepasst.

<b>bisher</b>	<b>Neufassung</b>
<p><b>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich            § 2 Gemeingebrauch            § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen            § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen            § 5 Freihalten von Flächen</p> <p><b>II. <u>Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen</u></b></p> <p>§ 6 Gastronomische Freiflächen            § 7 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen            § 8 Veranstaltungen            § 9 Plakate und Transparente</p> <p><b>III. <u>Verfahrensvorschriften</u></b></p> <p>§ 10 Beginn und Ende der Sondernutzung            § 11 Erlaubisantrag            § 12 Erlaubnis            § 13 Versagung und Widerruf der Erlaubnis            § 14 Gebühren            § 15 Gebührensschuldner            § 16 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren</p>	<p><b>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich            § 2 Gemeingebrauch            § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen            § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen            § 5 Freihalten von Flächen</p> <p><b>II. <u>Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen</u></b></p> <p>§ 6 Gastronomische Freiflächen            § 7 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen            § 8 Veranstaltungen            § 9 Plakate und Transparente            § 10 Wahlplakatwerbung            § 11 Heizpilze            § 12 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge            § 13 Großraum- und Schwertransporte</p> <p><b>III. <u>Verfahrensvorschriften</u></b></p> <p>§ 14 Beginn und Ende der Sondernutzung            § 15 Erlaubisantrag            § 16 Erlaubnis            § 17 Versagung und Widerruf der Erlaubnis            § 18 Gebühren            § 19 Gebührensschuldner            § 20 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren</p>

§ 17	Gebührenerstattung	§ 21	Gebührenerstattung
§ 18	Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht	§ 22	Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht
<b>IV.</b>	<b><u>Besondere Bestimmungen</u></b>	<b>IV.</b>	<b><u>Besondere Bestimmungen</u></b>
§ 19	Ordnungswidrigkeiten	§ 23	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz	§ 24	Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz
§ 21	Schlussbestimmungen	§ 25	Schlussbestimmungen
§ 22	Inkrafttreten	§ 26	Inkrafttreten

## 1. Satzungstext § 10

Die bisherige freiwillige Selbstbeschränkung der im Rat vertretenen Fraktionen auf 300 Plakatanschlagstellen für alle Wahlen und Parteien entspricht nicht der allgemein gültigen Rechtsprechung. Bei Kommunalwahlen ist jeder Partei für jeden der derzeit 23 Wahlbezirke mindestens eine Plakatanschlagstelle zu erlauben. Darüber hinaus erfolgt die weitere Zuteilung nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.

In Lüdenscheid müssen nach den Erfahrungen der letzten Kommunalwahl für zwei große Parteien, vier Parteien in Fraktionsstärke und vier kleine Parteien bzw. Einzelbewerber mindestens 460 Plakatanschlagstellen als Sondernutzung erlaubt werden. Für zusätzliche Parteien oder Einzelbewerber könnte darüber hinaus noch ein weiterer Bedarf bestehen. Bei allen überregionalen Wahlen (Landtag, Bundestag, Europaparlament) erfolgt zwar keine Aufteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke mehr, dennoch wäre eine analoge Anwendung dieses Grundsatzes sinnvoll und rechtssicher. Dies bedeutet z.B. für Europawahlen, bei denen i.d.R. ca. 15 bis 16 Parteien Sondernutzungsanträge für Wahlplakatierungen stellen, eine Mindestzahl von 598 Plakatanschlagstellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 beschlossen, dass die Stadt zukünftig 600 ausgewählte Laternenmaststandorte für die Wahlplakatwerbung der Parteien zur Verfügung stellt. Diese Standorte sollen von der Stadt unter Berücksichtigung technischer, rechtlicher und verkehrsrechtlicher Aspekte ausgewählt, gekennzeichnet, dokumentiert und den Parteien für jeden Wahlbezirk per Losverfahren zugeteilt werden.

Für diese Festlegung wird in § 10 eine Rechtsgrundlage geschaffen.

### **§ 10 Wahlplakatwerbung**

- (1) Die Wahlplakatwerbung auf öffentlichen Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, für die auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine gebührenfreie Erlaubnis erteilt wird.
- (2) Bei Kommunalwahlen ist jeder Partei für jeden der Wahlbezirke mindestens eine Plakatanschlagstelle zu erlauben. Darüber hinaus erfolgt die weitere Zuteilung nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.
- (3) Diese Regelung gilt analog auch für alle überregionalen Wahlen (Landtag, Bundestag, Europaparlament).
- (4) Die Stadt stellt den Parteien die nach der Rechtsprechung notwendige Zahl von Plakatanschlagstellen an Laternenmasten gebührenfrei zur Verfügung. In der Fußgängerzone Innenstadt, innerhalb von Kreuzungsbereichen, an Einmündungen, an Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie an bereits anderweitig durch Hinweisschilder belegte Laternenmasten darf grundsätzlich keine zusätzliche Wahlplakatwerbung angebracht werden.

(5) Die für die Wahlplakatwerbung geeigneten Standorte werden von der Stadt unter Berücksichtigung technischer, rechtlicher und verkehrsrechtlicher Aspekte ausgewählt, gekennzeichnet, dokumentiert und den Parteien per Losverfahren zugeteilt.

## 2. Satzungstext § 11

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 das Aktionsprogramm Klimaschutz beschlossen (Vorlage Nr. 175/2019). Darin ist u.a. auch ein stadtweites Verbot von Heizpilzen vorgesehen. Eine Rechtsgrundlage für ein solches Verbot besteht jedoch bisher nicht und darf nach juristischer Prüfung in der gewünschten Form auch nicht in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden.

Heizpilze auf öffentlichen Flächen können zwar erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 18 StrWG NRW darstellen, sofern dafür gesonderte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Es muss jedoch in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung getroffen werden, die sich an Gründen orientiert, die einen Bezug zur Straße besitzen. Diese können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sein:

- Schutz des Straßengrunds
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- der Ausgleich örtlich und zeitlich gegenläufiger Interessen von Straßenbenutzern und Straßenanliegern
- Belange des Straßen- und Stadtbildes.

Umweltgesichtspunkte dürfen bei dieser Entscheidung mangels straßenrechtlichen Bezuges nicht berücksichtigt werden. Ein generelles „Heizpilzverbot“ ist auf Grundlage des Straßen- und Weggesetzes unzulässig; möglich ist nur ein allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (wie bei jeder erlaubnisbedürftigen Sondernutzung).

Sofern ein „Heizpilzverbot“ unabhängig von straßenrechtlichen Bezügen Anwendung finden soll, müsste dafür eine Rechtsgrundlage im Umweltrecht bestehen.

Der Begriff „Terrassenheizung“ soll zusätzlich aufgenommen werden, da eine genaue Definition von „Heizpilzen“ nicht möglich ist und dadurch ein Umgehen des Verbotes ausgeschlossen werden soll.

### **§ 11 Heizpilze**

*Das Aufstellen und Betreiben von Heizpilzen und in ihrer Funktionsweise ähnlichen Terrassenheizungen auf öffentlichen Flächen können unter Berücksichtigung straßenrechtlicher Belange im Einzelfall genehmigt werden.*

## 3. Satzungstext § 12:

Der Bedarf für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Flächen wird deutlich größer; dies war vor einem Jahr noch nicht absehbar.

Die Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und deren Zuleitungen stellen auf öffentlicher Verkehrsfläche straßenrechtliche Sondernutzungen gemäß § 18 StrWG NRW dar, weil dadurch die öffentlich gewidmete Fläche in Anspruch genommen und dem Gemeingebrauch entzogen wird. Diese Sondernutzungen sind grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Statt einer Einzelerlaubnis kann die Stadt Lüdenscheid als Straßenbaulastträger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Aufsteller einer solchen E-Ladesäule schließen. Das Bundesverkehrsministerium hat Richtlinien dazu veröffentlicht, die von anderen Gemeinden teilweise bereits in ihrer jeweiligen Sondernutzungssatzung umgesetzt worden sind. Bei der Stadt Lüdenscheid besteht eine solche Regelung noch nicht.

## **§ 12**

### **Errichtung und Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann als Eigentümerin und Trägerin der Baulast der öffentlichen Verkehrsflächen mit privaten Betreibern öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge über die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Straßen für den Gemeingebrauch schließen.*
- (2) Für die Fälle, in denen ein Betreiber einer privaten Ladesäule auf einem nicht-öffentlichen Grundstück eine Zuleitung zu seinem Fahrzeug über eine öffentliche Verkehrsfläche benötigt, kann von der Erlaubnispflicht abgesehen werden, wenn der Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Ladesäule zwei Meter nicht übersteigt, das Ladekabel während des Ladevorgangs auf der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher verlegt und kenntlich gemacht und die öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das Kabel unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Einen Anspruch auf einen festen Stellplatz vor der Ladesäule erhält der Betreiber der Ladesäule dadurch nicht.*
- (3) Das Errichten von Ladesäulen auf öffentlicher Verkehrsfläche, die nicht dem Gemeingebrauch dienen, ist untersagt.*
- (4) Von der Ladesäule und während des Ladevorgangs darf der öffentliche Verkehr nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeuge gemäß § 14 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen freizuhalten. Die Stadt behält sich im Einzelfall eine Überprüfung der Geeignetheit eines Standortes für die Errichtung einer Ladesäule auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor.*
- (5) Für die Inanspruchnahme der Straßenfläche im Sinne der sonstigen Benutzung wird von der Stadt Lüdenscheid eine Gebühr erhoben.*

#### **4. Satzungstext § 13:**

Für die Durchfahrt von Großraum- und Schwertransporten durch das Lüdenscheider Stadtgebiet hat der Gesetzgeber die Beteiligung sowohl der Straßenverkehrsbehörde (für ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen) als auch eine Stellungnahme der Straßenbaubehörde (für die Geeignetheit der Straßen) vorgesehen. Beide Aufgaben werden vom Fachdienst Bauservice wahrgenommen.

Zu den Großraum- und Schwertransporten zählen alle Transporte, die nicht maß- und/oder gewichtsgerecht gemäß den Vorgaben der StVO und der StVZO sind. Die Maße und Gewichte richten sich dabei nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Die Benutzung der Straßen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die die in §§ 32 und 34 StVZO festgelegten Maße und Gewichte überschreiten, gehen über den Gemeingebrauch hinaus und beeinträchtigen diesen. Es handelt sich dabei um Sondernutzungen im Sinne des § 18 StrWG NRW, die besonders starke Auswirkungen auf die Straßen haben. Dazu zählen die Abnutzung von Fahrbahndecken, Bildung von Spurrillen oder auch Schäden am Unterbau. Großraum- und Schwertransporte gelten als Hauptverursacher für eine beschleunigte Abnutzung. So belastet beispielsweise bereits ein 30 Tonnen schwerer LKW die Straße genauso stark wie 50.000 Kleinwagen. Die Folge ist, dass Straßen schneller sanierungsbedürftig werden. Das wiederum erzeugt hohe Kosten für die Allgemeinheit, zusätzliche Beeinträchtigungen für die Anlieger und hat eine erhöhte Abnutzung auf den Umleitungsstrecken zur Folge. Ein Ziel der Gebührenerhebung soll

neben der Refinanzierung von Straßenausbesserungen auch die Vermeidung bzw. Verringerung von Großraum- und Schwertransporten im Stadtgebiet sein.

Gemäß § 19 a StrWG NRW kann für die Sondernutzung an Straßen eine Gebühr erhoben werden. Diese Sondernutzungsgebühren stehen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 FStrG bei Ortsdurchfahrten auf Bundesstraßen den Gemeinden zu und können aufgrund einer Satzung erhoben werden. Gleiches gilt für Landesstraßen. Ortsdurchfahrten sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 StrWG legaldefiniert. Sie sind Teil einer Land- oder Kreisstraße innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Voraussetzung für die Gebührenerhebung der Sondernutzung auf innerstädtischen Straßen durch Großraum- und Schwertransporte ist demnach die hier vorgesehene Ergänzung der Sondernutzungssatzung als Ermächtigungsgrundlage. Der neu in den Teil II der Sondernutzungssatzung eingefügte § 13 soll die Großraum- und Schwertransporte definieren und die Gebührenpflicht satzungsrechtlich festsetzen.

### § 13

#### **Großraum- und Schwertransporte**

- (1) *Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessung oder Gewicht oder deren Abmessung und Gewicht die zulässigen Maße oder Gewichte der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, sind Großraum und Schwertransporte. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Großraum- und Schwertransporte stellt eine Sondernutzung dar.*
- (2) *Für Ortsdurchfahrten von Großraum- und Schwertransporten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.*

Die Gebührensätze werden im Gebührentarif Sondernutzungen als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid mit der Tarifnummer 16 eingefügt. Die Gebühren, ausgenommen die Dauererlaubnisse, gelten für jeweils eine Fahrt über Lüdenscheider Stadtgebiet.

#### **Anmerkungen zu den Regelungsgründen und der Gebührenberechnung**

##### **a) Tatsächliche Situation**

Für das Jahr 2020 lagen zum Stichtag 13. November 2020 insgesamt 1165 Anträge für Großraum- und Schwertransporte über das Stadtgebiet Lüdenscheid in dem bundeseinheitlichen Antragsverfahren VEMAGS vor. Ein Antrag beinhaltet oftmals mehrere Fahrten. Um eine repräsentative Anzahl an Fahrten in einem Jahr zu ermitteln, wurde jeweils eine Kalenderwoche aus der Mitte eines jeden Quartals aus dem Jahr 2020 herangezogen. Es wurden die Anzahl der Fahrten in den Kalenderwochen 7, 20, 33 und 46 hochgerechnet. Aus den in diesen vier Wochen insgesamt gestellten 92 Anträgen ließ sich eine Zahl errechnen von 2,56 Fahrten pro Tag und 13,61 Fahrten pro Woche im Durchschnitt über das Stadtgebiet Lüdenscheids. Dies entspräche einer durchschnittlichen Antragsanzahl von 23 Anträgen pro Woche. Die bisherige tatsächliche Antragszahl von 1165 Anträgen lässt jedoch den Schluss zu, dass die tatsächliche Anzahl der Fahrten nach aller Wahrscheinlichkeit den ermittelten Durchschnittswert übersteigt.

##### **b) Rechtliche Situation**

Bislang ist bundesweit nur eine Kommune bekannt, die Gebühren für die Durchfahrten von Großraum- und Schwertransporten erhebt. Die Stadt Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz ist auf diesem Gebiet Vorreiter. Seit über 15 Jahren werden dort bereits Gebühren für die Durchfahrt von Großraum- und Schwertransporten rechtssicher erhoben. Dies wurde durch mehrere Urteile bestätigt. Die ermittelten Gebührentarife für die Stadt Lüdenscheid haben sich an den Tarifen der Stadt Ludwigshafen orientiert, liegen aber durchweg darunter und sind damit verhältnismäßig. Die Stadt Lüdenscheid wäre die erste Gemeinde in Nordrhein-Westfalen, die Gebühren für Großraum- und Schwertransporte erheben würde.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zum Überfahren der Straßen auf dem Gemeindegebiet ist die sogenannte Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zuständig, bei der

der Antrag gestellt wird. Das Überfahren gilt gem. § 29 Abs. 3 StVO als eine übermäßige Straßenbenutzung und bedarf daher einer Erlaubnis, wenn der Verkehr mit Fahrzeugen oder Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreitet. Das Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO dient der Verzahnung des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts insofern, als es nicht nur die ordnungsrechtliche Funktion eines sicheren Verkehrs gewährleisten soll, sondern gleichzeitig auch die sonst notwendige straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit einbezieht. Dies entbindet den Erlaubnisinhaber jedoch nicht von der Gebührenpflicht.

Im Anhörungsverfahren über VEMAGS werden von der Stadt Lüdenscheid in der Regel Auflagen erteilt. Nach RN 120 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 StVO werden Bedingungen, Auflagen oder Sondernutzungsgebühren grundsätzlich in den Erlaubnisbescheid aufgenommen. Mithin werden diese damit zu einer Nebenbestimmung der Erlaubnis. Bei der Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen wird dies bereits ebenso gehandhabt. In Zukunft soll zu jeder Stellungnahme im Antragsverfahren VEMAGS der Hinweis erscheinen, dass für die Sondernutzung der innerörtlichen Straße ein gesonderter Gebührenbescheid seitens der Stadt Lüdenscheid erstellt wird.

Gem. § 19 Satz 2 StrWG NRW bedarf es für die Satzungsänderung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers, sofern es Flächen betrifft, deren Baulastträger nicht die Gemeinde ist. Die Gemeinden können auch eine Gebührensatzung erlassen, wenn der entsprechende Straßenbaulastträger zustimmt. Diese Zustimmung wurde beim Straßenbaulastträger Straßen.NRW eingeholt. Mit der Zustimmung zur Gebührenerhebung bei einer Ortsdurchfahrt über die Straßen des Landesbetriebes wird die Satzung auch für die Landesstraßen rechtsverbindlich; dies wird auch durch die Kommentierung zum Straßen- und Wegegesetz NRW belegt.

Die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW steht nicht im Widerspruch zum Bundesrecht. Das Straßenverkehrsrecht bezieht sich allein auf die Regelung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Aussagen über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen enthält es nicht (BVerwG, Beschl. v. 08.01.1988 – 7 B 232/87).

### **c) Berechnung**

Die Berechnung des Gebührentarifs für Großraum- und Schwertransporte ist angelehnt an die Berechnungen der Gebührentarife für Sondernutzungen. Bei der Bemessung der Gebühren ist gem. § 19 a Abs. 2 StrWG NRW auch die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die in § 19 a StrWG NRW geforderten Merkmale sind in die Punktwertung mit eingeflossen.

Für alle Sondernutzungstarife wurde eine Basiszahl in EURO ermittelt, die sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert, Grunderwerbskosten, den Baukosten für die Herstellung einer Straße sowie dem Unterhaltungsaufwand für die Fahrbahndecke innerhalb eines Zeitraumes von fünfzig Jahren ergibt. Die Basiszahl wurde mit einem Punktwert multipliziert, der die Einwirkung auf die Straße, die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers und das öffentliche Interesse berücksichtigt. Diese Berechnung ist für alle Sondernutzungstarife erfolgt.

Bei der Gebührenkalkulation für die Großraum- und Schwertransporte wird der so ermittelte Betrag mit der durchschnittlichen Fläche des Fahrzeugs in m<sup>2</sup> multipliziert. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes der Fläche eines Großraum- und Schwertransportes wurden die Abmessungen der tatsächlich durchgeführten Fahrzeuge innerhalb von vier repräsentativen Wochen im Jahresverlauf ermittelt; diese ergeben eine durchschnittliche Grundfläche von gerundet 57 m<sup>2</sup>. Ein gegebenenfalls vorhandener Überhang wird in der Berechnung zugunsten der Transporteure nicht berücksichtigt.

Die Gebühren für Dauererlaubnisse sind Jahrestarife. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführ-

ten Großraum- und Schwertransporte, die mit einer Dauererlaubnis das Stadtgebiet überfahren, lässt sich nicht genau ermitteln. Da Dauererlaubnisse nur bei häufigeren Fahrten Sinn bringen, ist von durchschnittlich einer tatsächlich durchgeführten Fahrt je Monat ausgegangen worden.

<b>16</b>	<b>Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO</b>	
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge, je Fahrt und je Fahrzeug)	
16.11	bis 60 t	21,00 €
16.12	bis 80 t	30,88 €
16.13	ab 80 t	37,05 €
16.2	<b>Dauererlaubnis bis zu einem Jahr (je Fahrzeug)</b>	
16.21	bis 60 t	251,94 €
16.22	bis 80 t	370,50 €
16.23	ab 80 t	444,60 €
16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, dessen Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge, je Fahrt und je Fahrzeug)	
16.4	<b>Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge bis zu einem Jahr (je Fahrzeug)</b>	
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (je Fahrt und je Fahrzeug)	
16.51	bis 60 t	39,52 €
16.52	bis 80 t	49,40 €
16.53	ab 80 t	55,58 €
16.6	<b>Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t (je Fahrzeug)</b>	
16.61	bis 60 t	474,24 €
16.62	bis 80 t	592,80 €
16.63	ab 80 t	666,90 €

## 5. Änderung in der Reihenfolge der Paragraphen

Alle nach den §§ 10 bis 14 folgenden Paragraphen der Teile III. und IV. der Sondernutzungssatzung verschieben sich wie folgt:

### III. Verfahrensvorschriften

§ 10 → § 14 <b>Beginn und Ende der Sondernutzung</b>
§ 11 → § 15 <b>Erlaubnis Antrag</b>
§ 12 → § 16 <b>Erlaubnis</b>
§ 13 → § 17 <b>Versagung und Widerruf der Erlaubnis</b>
§ 14 → § 18 <b>Gebühren</b>
§ 15 → § 19 <b>Gebührenschildner</b>
§ 16 → § 20 <b>Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren</b>



§ 17 → § 21 <b>Gebührenerstattung</b>
§ 18 → § 22 <b>Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht</b>

#### IV. Besondere Bestimmungen

§ 19 → § 23 <b>Ordnungswidrigkeiten</b>
§ 20 → § 24 <b>Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz</b>
§ 21 → § 25 <b>Schlussbestimmungen</b>
§ 22 → § 26 <b>Inkrafttreten</b>

#### 6. Gebührentarife Sondernutzungen

Im Zusammenhang mit der neuen Tarifstelle Nr. 16 für die übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße ist die Basiszahl als Grundlage der Gebührenkalkulation neu und rechtssicherer berechnet worden. Diese hat sich aufgrund aktualisierter Basisdaten von 0,90 € auf 0,65 € (in der Zone 1 von 0,91 auf 0,66 €) verringert. Gründe dafür sind vor allem die Berücksichtigung einer rechtlich geforderten längeren durchschnittlichen Lebensdauer der Straße von nun 50 statt wie bisher 30 Jahren, die damit zusammenhängende Veränderung der kalkulatorischen Kosten von 6 % auf 2 % sowie die Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen von 6 % auf 5 %.

Dies hat zur Folge, dass auch alle anderen Gebührentarife, die noch auf der Basiszahl aus dem Jahr 2007 beruhen, neu kalkuliert werden mussten.

Bei der Gebührenkalkulation sind nach der Rechtsprechung im Straßenrecht folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu gewichten:

- Die Einwirkung auf die Straße; z.B. ist das Risiko einer Beschädigung oder Verschmutzung bei einem Schuttcontainer größer als bei einem Werbeaufsteller.
- Die Einwirkung auf den Gemeingebrauch; z.B. hat eine Teilspernung einer Straße aufgrund einer Baustelleneinrichtung größeren Einfluss auf den öffentlichen Verkehr als eine Markise.
- Das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers; z.B. hat ein Verkaufsstand einen größeren kommerziellen Hintergrund als ein Container für Grünabfälle.
- Das öffentliche Interesse an einer privaten Sondernutzung; z.B. sind Straßenfeste oder Märkte von größerem allgemeinen Interesse als eine Werbeveranstaltung für ein Produkt.

In Anlehnung an die bisherige Bewertung der einzelnen Kriterien und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den letzten Jahren sind sämtliche Tarifstellen neu kalkuliert worden. Im Ergebnis haben sich Veränderungen ergeben, die bei Sondernutzungen im eher öffentlichen Interesse (z.B. Außengastronomie und Veranstaltungen) überwiegend zu einer leichten Gebührenreduzierung führen. Sondernutzungen aus dem Baustellenbereich mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr sowie eher kommerzielle Sondernutzungen werden nun höher bewertet. In der Zone 1 (untere Wilhelmstraße) sind die Einwirkungen auf den Gemeingebrauch am höchsten, so dass es dort zu etwas höheren Gebührensätzen kommt.

Die bisherige Tarifstelle Nr. 9 wird nun von der Tarifstelle Nr. 10.2 (sonstige bauliche Anlagen) mit erfasst und kann deshalb entfallen.

Der Kalkulation der Gebührentarife ist von der Örtlichen Rechnungsprüfung zugestimmt worden.

Die geänderten Tarife sowie die bisherigen Gebührensätze sind ebenso wie die Berechnung des „Corona-Bonus“ in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage gegenübergestellt und beigefügt worden.

Für das Jahr 2021 gilt auf Grundlage der Änderungssatzung vom 09.09.2020 ein angepasster Gebührentarif mit teilweisen Gebührenermäßigungen („Corona-Bonus“). Ab 2022 gelten für alle Tarifstellen die neu berechneten Gebührensätze ohne Ermäßigungen. Beide Gebührentarife A und B sind Bestandteil der Satzung und zusammen mit dieser als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Lüdenscheid, den 26.05.2021

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlagen:**

- Anlage 1: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Gebührentarife
- Anlage 2: Gegenüberstellung der neuen Gebührentarife und der Tarife mit „Corona-Bonus“
- Anlage 3: Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – mit dem Gebührentarif A („Corona-Bonus“), befristet bis zum 31.12.2021, und dem Gebührentarif B ab 01.01.2022